

Rotherbaum 3
v. J. 1967

B e g r ü n d u n g

Vom 05. 12. 1967

Archiv

Der Bebauungsplan Rotherbaum 3 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 21. Februar 1967 (Amtlicher Anzeiger Seite 207) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) sieht die Straße Grindelallee und den Straßenzug Beim Schlump - Hallerstraße als überörtliche Verkehrsverbindung vor. Außerdem sind Schienenwege eingetragen.

III

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Straßenverbreiterungsflächen für den Ausbau der Straße Grindelallee zu sichern.

Außerdem werden für die Begradigung der derzeit versetzten Kreuzung Beim Schlump/Grindelallee/Hallerstraße zusätzliche Verkehrsflächen erforderlich. In diesem Zusammenhang wird es notwendig, auch das Flurstück 1008, auf dem sich eine Tankstelle befindet, in die neue Straßenfläche einzubeziehen, um eine übersichtliche Kreuzung zu gewährleisten.

Die Straße Grindelallee ist eine stark belastete Ausfallstraße, die im Hinblick auf ihre Verkehrsbedeutung und den ständig zunehmenden Verkehr verbreitert werden und vier Fahrspuren für den Durchgangsverkehr sowie weitere Rechts- und Linksabbiegespuren im Kreuzungsbereich erhalten soll. Weiterhin sind an beiden Straßenseiten je eine Standspur vorgesehen.

Der Ausbau der Straße Grindelberg gehört zu den Baumaßnahmen im zweiten Vierjahresprogramm des Amtes für Ingenieurwesen.

Auf den Flächen für unterirdische Bahnanlagen soll eine Teilstrecke der U-Bahnlinie Innenstadt - Niendorf in offener Bauweise gebaut werden. Eine Haltestelle ist an der Kreuzung Beim Schlump/Grindelallee/Hallerstraße geplant.

Die Ausweisung im Bebauungsplan ersetzt gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 der Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfeststellung.

IV

Als Straßenflächen sind etwa 15 250 qm (davon neu etwa 3 710 qm) ausgewiesen.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen mit Ausnahme des Flurstücks 1008 durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Betroffen sind vier eingeschossige vorspringende Gebäudeteile, die gewerblich genutzt werden.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.